



An das  
Präsidium des Nationalrates

Per e-mail  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, 13.10.2004

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das BSG, das AMG und das KAKuG geändert werden  
GZ BMGF - 93310/0004-I/B/8-2004

Die Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt erlaubt sich, zum o.a. Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Es wird dringend angeregt, bei sämtlichen personenbezogenen Bezeichnungen geschlechtergerecht zu formulieren. Insbesondere die in § 7 Abs 3 Blutsicherheitsgesetz, § 75 b Abs 3 Arzneimittelgesetz und § 8 f KAKuG angeführten Funktionsbezeichnungen für Führungspositionen (ärztlicher Leiter, Stellvertreter, Leiter eines Blutdepots, geeigneter Facharzt) vermitteln ansonsten den Eindruck, als wären diese Positionen ausschließlich auf männliche Inhaber beschränkt. Dasselbe gilt für § 18 Abs 1 Blutsicherheitsgesetz, wenn dort nur von „einem Amtsarzt“ gesprochen wird. Im Sinne der verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung der Gleichstellung der Geschlechter muß erwartet werden, auch Frauen in Gesetzestexten sprachlich sichtbar zu machen – dies umso mehr, wenn es wie hier um die gesetzliche Regelung hochqualifizierter Funktionen geht.

Wir ersuchen um entsprechende Ergänzung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag. Eva Böhm  
Gleichbehandlungsanwältin